

GREGORY-ABBOTT (S. 75–89) und Neil JAMIESON (S. 91–110) beleuchten ergänzend die Rolle der Geistlichen und der Soldaten. Die Kirche war nicht nur durch die Inanspruchnahme des Asylrechts durch Straftäter involviert, sondern es gab auch immer wieder Geistliche, die aktiv oder zumindest unterstützend an Straftaten beteiligt waren, was zu Konflikten über das *privilegium fori* führte. Das Auftreten der meist schlecht versorgten Heere brachte zudem überall, trotz wachsender Professionalisierung, gewaltsames Vorgehen gegenüber Zivilisten mit sich. Im 15. Jh. hatten dann, so A. J. POLLARD (S. 111–128), die früheren Konflikte ihre Bedeutung verloren. Allerdings war es nun die aufstrebende Mittelschicht der commons, die in den Geschichten um Robin Hood ein alternatives Gesellschaftsmodell sahen. Besonders schwach war die königliche Gewalt in Randzonen wie dem Südwesten Englands, wo nach Hannes KLEINEKE insbesondere die Gentry gleichermaßen an Rechtsbrüchen wie an ihrer Verfolgung in Kommissionen beteiligt war (S. 129–147). Der Band, der mit einem Beitrag zur Piraterie im elisabethanischen England schließt, behandelt somit ein breites Spektrum zentraler Aspekte für die Untersuchung der Gesetzlosigkeit in England. Auch wenn ein expliziter Vergleich mit dem Kontinent fehlt, der die Besonderheiten der englischen Situation deutlich machen könnte, werden die vorliegenden Beiträge der Erforschung des interessanten Themas wichtige Impulse vermitteln.

Jürgen Sarnowsky

Caroline DUNN, *The Language of Ravishment in Medieval England*, *Speculum* 86 (2011) S. 79–116, untersucht den Gebrauch des Terminus *raptus* bzw. *rapere* in englischen Rechtsquellen des 13. bis 15. Jh. Während in den frühesten Quellen die Bedeutung „Vergewaltigung“ außer Frage steht, wird die Vokabel seit dem späten 13. Jh., gerade auch in der Gesetzgebung, für das verwandte Vergehen der gewaltsamen Entführung verwendet und verlangt nach genauerer Spezifizierung, wenn ein sexuelles Element im Spiel ist. Da das Gesetz gegen Kidnapping im Jahr 1275 neu eingeführt wurde, vermutet D., die Urheber hätten sich bei der Formulierung an der römischen Rechtsterminologie orientiert und dabei die Unschärfe in der Bedeutung in Kauf genommen.

V. L.

Peter LANDAU, Peter von Andlau und das kanonische Recht. Zugleich zu Paul Laband und Franz Wieacker, *Rechtsgeschichte* 19 (2011) S. 178–188, unterstreicht die Bedeutung der „kanonistischen Ausbildung“ (S. 188) für Peters Sichtweise der Reichsverfassung in dessen Traktat *Libellus de Cesarea monarchia* von 1460 (vgl. DA 56, 242f.), weshalb er ihn eher als letzten Vertreter einer ma. Staatsrechtslehre denn als Vorläufer neuzeitlicher Theorien vom *Jus publicum* einschätzen möchte.

R. S.

---

Adrian SCHMIDT-RECLA, *Kalte oder warme Hand? Verfügungen von Todes wegen in mittelalterlichen Referenzrechtsquellen* (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte 29) Köln u. a. 2011, Böhlau, XLIX u. 733 S., ISBN 978-3-412-20735-9, EUR 89,90. – Die Arbeit thematisiert auf breiter Quellenbasis Verfügungen von Todes wegen im frühen und hohen MA. Die Untersuchung lässt sich von der Frage leiten, „ob und wenn ja wie und worüber nach mittelalterlichem Recht postmortal verfügt werden konnte.“ (S. 3).